

Satzung des Kasseler Bündnis Inklusion e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kasseler Bündnis Inklusion“
2. Er hat den Sitz in Kassel.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. „AO“) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO, die Förderung der Jugendhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sowie die Förderung mildtätiger Zwecke nach § 53 Nr. 1 AO.

Leitidee und Arbeitsauftrag des Vereins ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Verein setzt sich für die Umsetzung der hier beschriebenen Rechte ein. Ziel des Vereins ist es, die Inklusion von Menschen mit einer Behinderung in verschiedenen Lebensbereichen voranzutreiben und umzusetzen. Der Verein setzt sich darüber hinaus dafür ein, dass die UN-Konvention, die von Deutschland im März 2009 ratifiziert wurde, nun auch in geltendes deutsches Recht umgewandelt wird.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) gegenseitige Unterstützung und Hilfe der Mitglieder und Eltern bei der Durchsetzung gemeinsamen Lebens und Lernens im Vorschul- und Schulbereich, sowie im späteren Berufsleben,
- b) Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Elterntreffen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, der Informations- und Kontaktmöglichkeiten, sowie der Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Vertretung der Elterninteressen in Verbänden, Gewerkschaften, politischen Gremien, Behörden etc.,
- d) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung und allgemeinen Aufklärung über Inklusion sowie
- e) Initiierung und Durchführung von Projekten und Diensten, die dem Vereinsziel entsprechen.

Der Verein unterstützt in selbstloser Weise Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, um gleichberechtigt und selbstbestimmt am Leben und Lernen in allen Bereichen des Lebens teilhaben zu können.

Eine finanzielle Zuwendung an Bedürftige nach § 53 Nr. 2 AO erfolgt nicht.

Der Verein setzt sich dafür ein, dass Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam leben können. Insbesondere bemüht sich der Verein um Aktivitäten, die gerichtet sind auf:

- a) die gemeinsame Erziehung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen in Kindergarten und Schule,
- b) die Förderung gemeinsamen Lebens und Arbeitens in Freizeit und Beruf.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt (§ 2 der Satzung).
2. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund ist beispielsweise bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung oder bei einem groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins gegeben. Dem Vereinsmitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschlussbeschluss muss eine schriftliche Begründung enthalten.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge („Mitgliedsbeiträge“) erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Förderbeiträgen richten sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) der Beirat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden, einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter, einer Kassiererin / einem Kassierer, einer Schriftführerin / einem Schriftführer und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder sind nur jeweils zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt, eine muss die Vorsitzende / einer muss der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende sein.
3. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

4. Der Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung nach §3 Abs. 1 Nr. 26a EStG erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen, diese / dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§ 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
2. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche und unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung. Die Einberufung ist auch mittels Email oder fernmündlich möglich.
3. Die Vorsitzende / der Vorsitzende, bei deren / dessen Abwesenheit die Stellvertreterin / der Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzung.
4. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben innerhalb des Vorstands.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst der Vorstand Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden von der Schriftführerin / dem Schriftführer protokolliert und sind vom Versammlungsleiter gemäß § 8.3 der Satzung sowie der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In jedem Fall muss die Vorsitzende / der Vorsitzende oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter anwesend sein.
7. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden / den Vorsitzenden oder der Stellvertreterin / dem Stellvertreter zu unterzeichnen.
8. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
9. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt oder der Aufnahme im Paritätischen Wohlfahrtsverband bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorsitzende / der Vorsitzende sowie die weiteren Vorstände werden jeweils von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
2. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Revisorin / einen Revisor. Deren / dessen Aufgabe ist, die jährliche Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Näheres ergibt sich aus der Kassenprüfungsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Beachtung von § 7.2 der Satzung einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung ist auch mittels Email möglich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Soweit die Satzung nichts anderes vorgibt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Satzungsänderungen sowie eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der Schriftführerin / dem Schriftführer protokolliert und sind von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter gemäß § 8.3 der Satzung sowie der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beschlussfassung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie über die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- c) Bestimmung der Aufgaben des Vereins,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
- e) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts,
- f) Fassung der jeweils gültigen Beitragsordnungen sowie der Kassenprüfungsordnung und
- g) Einsetzung der Mitglieder eines Beirates.

§ 15 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat einrichten.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke fachlich und wissenschaftlich beratend zur Seite zu stehen.
3. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Diese werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
4. Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung eine Beiratsvorsitzende / einen Beiratsvorsitzenden und eine stellvertretende Beiratsvorsitzende / einen stellvertretenden Beiratsvorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.
5. Mindestens jährlich soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird von der Beiratsvorsitzenden / dem Beiratsvorsitzenden oder der stellvertretenden Beiratsvorsitzenden / dem stellvertretenden Beiratsvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
6. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind über die Sitzungen des Beirates zu informieren, hierfür gelten die Regelungen nach § 15.5 der Satzung.
7. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Beirates sind in der jeweils nächsten Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt zu behandeln.
8. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen, dessen Amtsdauer abweichend von § 15.3 bis zur nächsten Wahl aller Beiratsmitglieder gilt.

§ 16 Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige, insbesondere inklusionsfördernde Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins beim Amtsgericht Kassel in Kraft.

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 09.02.2016 in Kassel beschlossen und nach § 8 Abs. 9 der Satzung gemäß den Vorgaben des Finanzamtes Kassel vom 15.02.2016 angepasst worden.

Die Eintragung beim Amtsgericht Kassel erfolgte am 21.03.2016, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit am 26.04.2016.